

Satzung

der

Freiwilligen Feuerwehr

§ 1

Allgemeines

Der Zweck der Freiwilligen Feuerwehr ist die geordnete Hilfeleistung bei Feuers-
gefahr und auf Anforderung der zuständigen Behörde auch bei sonstigen Unglücks-
fällen und öffentlichen durch Naturereignisse verursachten Notständen. ~~Die Frei-
willige Feuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.~~ Die Freiwillige
Feuerwehr darf nicht zu polizeilichen Aufgaben herangezogen werden.

Die Freiwillige Feuerwehr ist außerdem zur Mitwirkung bei der Feuerverhütung
berufen.

§ 2

Die Freiwillige Feuerwehr ist ein Verein des bürgerlichen Rechts und führt den
Namen „Freiwillige Feuerwehr Dornhausen“

Der Verein hat seinen Sitz in Dornhausen ~~und ist im Vereins-~~
~~register unter dem Namen: „Freiwillige Feuerwehr~~ e. V.“^{*)}
~~eingetragen.~~

§ 3

Mitglieder

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) fördernden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern,
- e) Feuerwehranwärtern.

*) Die Worte: „und ist im Vereinsregister unter dem Namen: Freiwillige Feuerwehr ... e. V.“ sind
zu streichen, wenn Eintrag im Vereinsregister nicht erfolgt.

2



siehe Satzungsänderung Seite 6 a

§ 4

Die aktiven Mitglieder unterwerfen sich einer dienstlichen Einteilung und der in der Freiwilligen Feuerwehr unerläßlichen Ordnung; nehmen an den vorgeschriebenen Übungen und Unterweisungen teil, wozu auch Sportveranstaltungen im Rahmen des Übungsprogramms zählen und tragen im Dienst die Dienstkleidung.

Passive Mitglieder sind die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschiedenen Feuerwehrmänner.

Fördernde Mitglieder leisten einen regelmäßigen monatlichen oder jährlichen Beitrag.

Feuerwehranwärter sind Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a) aktive oder ehemals aktive Feuerwehrmänner, die sich besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen erworben haben,
- b) Personen, die sich um das örtliche Feuerlöschwesen, ohne aktiven Feuerwehrdienst geleistet zu haben, besondere Verdienste erworben und zur Förderung des Feuerschutzes wesentlich beigetragen haben.

Die Ehrenmitgliedschaft schließt die Teilnahme am aktiven Feuerwehrdienst nicht aus.

§ 5

Aufnahme

Voraussetzungen der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind:

- a) unbescholtener Ruf,
- b) vollendetes 18. Lebensjahr,
- c) körperliche und geistige Befähigung.

Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, durch amtsärztliche Untersuchung den Nachweis der körperlichen Eignung zu verlangen.

Es können nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz am Ort der Feuerwehr oder im Gemeindebezirk haben.

Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Anmeldungen werden den Mitgliedern der Feuerwehr in geeigneter Weise bekanntgegeben. Begründete Einwendungen sind innerhalb von 14 Tagen beim Verwaltungsrat vorzubringen.

Tritt ein Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr bei Wechsel des Wohnorts in eine andere Feuerwehr über, so werden vorher zurückgelegte Dienstzeiten angerechnet, wenn sich der Übertretende innerhalb von drei Monaten bei der Feuerwehr des neuen Wohnorts anmeldet.

§ 6

Neu aufgenommene Mitglieder sind durch den Vorstand oder dessen Beauftragten durch Handschlag zur Erfüllung der Pflichten entsprechend den Satzungen und den Bestimmungen des Gesetzes über das Feuerlöschwesen zu verpflichten.

§ 7

Ausscheiden

Wer aus dem Verein ausscheiden will, hat dies dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt wird erst dann rechtswirksam, wenn die empfangene

Ausrüstung abgeliefert worden ist. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Ausrüstungsstücke kann Ersatz beansprucht werden.

Verliert ein Mitglied die körperliche Befähigung zum Feuerlöschdienst, so kann der Verwaltungsrat auf Grund eines ärztlichen Gutachtens das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst und die Einholung der Ausrüstung beschließen.

§ 8

Der aktive Feuerwehrdienst endet in der Regel mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt damit nicht.

§ 9

Ausschluß

Auf Ausschluß kann erkannt werden

- a) bei unehrenhaftem Benehmen in und außer Dienst,
- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c) bei unbotmäßigem Benehmen gegenüber Vorgesetzten,
- d) bei Trunkenheit im Dienst,
- e) bei groben Vergehen gegen Kameraden im Dienst, Aufhetzen zur Nichtbeachtung von Anordnungen, zur Unzufriedenheit und Friedensstörung,
- f) bei ordnungswidriger Benützung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Ausrüstungsstücken, Geräten und sonstigem Eigentum der Wehr oder der Gemeinde,
- g) auf Antrag des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes wegen wesentlicher Verstöße gegen Anordnungen zur Unfallverhütung.

Über den Ausschluß entscheidet der Verwaltungsrat. In dringenden Fällen kann der Vorstand anordnen, daß der Auszuschließende vorläufig vom Dienst ferngehalten wird. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Dem Ausgeschlossen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Es steht ihm das Recht der Beschwerde zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren Antrag auf Wiederaufnahme in die Freiwillige Feuerwehr stellen. Die Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn sie der Verwaltungsrat einstimmig beschließt.

§ 10

Rechte und Pflichten

Die aktiven Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die in § 1 bezeichneten Aufgaben nach Anordnung des Kommandanten und seinem Beauftragten durchzuführen und sich nach Kräften um die Rettung von Menschenleben sowie um die Bergung von Hab und Gut zu bemühen.

Kein Feuerwehrangehöriger darf den ihm zugewiesenen Posten eigenmächtig verlassen, es sei denn in Fällen dringender Not (z. B. bei Einsturzgefahr).

Ist ein aktives Mitglied länger als vier Wochen vom Wohnort abwesend, so ist dies dem Kommandanten anzuzeigen.

§ 11

Die Freiwillige Feuerwehr führt nach einem für das ganze Jahr aufgestellten Übungsplan in jedem Monat mindestens eine Übung durch. Größere Übungen finden regelmäßig in den Frühjahrs- und Herbstmonaten statt. Zu den Übungen zählen auch Sportveranstaltungen im Rahmen der Feuerwehr. Jedes aktive Mitglied ist zur Teilnahme an den Übungen verpflichtet. Nur dringende wirtschaftliche oder familiäre Verhältnisse und Krankheit rechtfertigen ein Fernbleiben von den Übungen. In solchen Fällen ist eine schriftliche Entschuldigung beim Kommandanten vor Übungsbeginn oder im Verhinderungsfalle längstens drei Tage danach abzugeben.

§ 12

Organe

Die Freiwillige Feuerwehr steht unter der Leitung des Verwaltungsrats. Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem Vorstand, ~~der zugleich Kommandant ist,~~
- b) dem Vorstandsstellvertreter, ~~der zugleich Kommandant ist,~~
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) ~~dem Zeugwart~~ dem Gerätewart,
- f) den Feuerwehrdienstgraden,
- g) ~~den~~ Vertrauensleuten.

Sollte der Vorstand die Geschäfte des Kommandanten nicht übernehmen können, so kann ein eigener Kommandant gewählt werden, welcher dann ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrats ist.

Der Vorstand führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und zeichnet für diesen.

Der Verwaltungsrat bestimmt über die Angelegenheiten des Vereins. Er beschließt über die Ausgaben. In dringenden Fällen ist der Vorstand oder im Fall seiner Verhinderung der Vorstandsstellvertreter zu Ausgaben bis zum Höchstbetrag von 150,- DM ohne vorherigen Beschluß des Verwaltungsrats befugt. Für solche Ausgaben ist die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsrats einzuholen.

Der Verwaltungsrat überwacht den Vollzug der Satzung und der Beschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens, bestimmt den Jahresbedarf und die Erhebung der Vereinsbeiträge, läßt die Jahresrechnung prüfen und setzt den Termin zur ordentlichen Jahresmitgliederversammlung fest.

Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats sind die Mitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens acht Tage vorher in geeigneter Weise einzuladen. Die Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen ist Pflicht. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Der Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

§ 13

Im Dienst sind alle Feuerwehrleute, einschließlich der Feuerwehrdienstgrade, dem Kommandanten unterstellt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Feuerwehranwärter stehen im Dienst den Feuerwehrleuten gleich.

§ 14

Kassenführung

Die Mittel zur Bestreitung der Kosten für Vereinszwecke werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge der fördernden passiven und aktiven Mitglieder, sofern für letztere Beiträge durch die Mitgliederversammlung beschlossen und eingeführt sind,
- b) durch freiwillige Spenden und Schenkungen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Kassenwart hat über die Führung der Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf Grund einer Auszahlungsanordnung des Vorstandes oder, wenn dieser verhindert ist, des Vorstandsstellvertreters geleistet werden. Die von Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung ist mit Belegen dem Verwaltungsrat und der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15

Anerkennungen

Für hervorragende Leistungen im aktiven Feuerwehrdienst und langjährige Dienstleistung werden durch Beschluß des Verwaltungsrats Anerkennungen erteilt. Diese sind:

- a) öffentliche Belobigung vor versammelter Mannschaft,
- b) Verleihung von Ehrendiplomen.

Der Verwaltungsrat stellt Antrag auf Verleihung staatlicher Auszeichnungen.

§ 16

Ahndung von Pflichtverletzungen

Wer gegen die Satzungen oder gegen die Dienstvorschrift verstößt oder seinen Dienstpflichten ungenügend nachkommt, kann bestraft werden durch

- a) mündlichen oder schriftlichen Verweis durch den Kommandanten,
- b) Platzverweis durch den Kommandanten,
- c) Androhung des Ausschlusses durch den Verwaltungsrat,
- d) Ausschluß aus der Feuerwehr durch den Verwaltungsrat.

Die Strafvorschrift des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 Feuerlöschgesetz bleibt unberührt.

§ 17

Wahl

Vorstand, Vorstandsstellvertreter, Schriftführer, Kassenwart, Kassenprüfer und im Falle des § 12 Abs. 2 der Kommandant werden von den aktiven Mitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl ist mit Stimmzettel und geheim durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

6 * ~~siehe~~ Satzungsänderung Seite 6 a.





Seite 6 a

Ergänzung der Satzung der
Freiwilligen Feuerwehr Dornhausen

§ 1 Allgemeines

Geändert wird:

Die Freiwillige Feuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.



Ergänzung zu § 1:

Die Freiwillige Feuerwehr ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 14 Kassenführung

Ergänzung:

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die vorstehende Satzungsänderung bzw. Ergänzung wurde am 5 April 1980 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Dornhausen, den 5. April 1980



Funk W.
.....
Kommandant

F. Birstein
.....
1. Vorstand

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung

vom 05.04.1980 beschlossen.

Sie ist vom Landratsamt Weippenburg-Grunzenhausen

am 9.5.1980 unter Nr. 314i 091-10/1 gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 41 über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 (BayBS I S. 353) aufsichtlich genehmigt worden.

Eingetragen*) im Vereinsregister des Amtsgerichts — Registergerichts —

Band _____ Nr. _____ am _____

Dornhausen, den 05.04.1980

1. Vorstand

Der Feuerwehr-Kommandant:

.....

*) Dieser Eintrag fällt weg, wenn der Verein nicht ins Vereinsregister eingetragen wird.